

RICHTLINIE

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUR FÖRDERUNG VON VEREINSHEIMEN (VEREINSHEIMFÖDERRICHTLINIE)

1 Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Sanierungen, bauliche Verbesserungen sowie Neubauten oder der Kauf von Vereinsheimen einschließlich der dazu gehörenden Aufenthalts- bzw. Gaststättenbereiche und einer Pächterwohnung. Bei Neubauten werden die Anteile für Wohnungen nicht gefördert.
- 1.2 Eine abschnittsweise Realisierung der Maßnahme wird als ein Fördertatbestand angesehen.
- 1.3 Neben den reinen Baukosten sind angemessene Kosten für die mit dem Gebäude fest verbundene Betriebseinrichtung (z.B. Küche, Theke, Vitrinen), sowie die notwendige bewegliche Grundausstattung (insbesondere Mobiliar, wie z.B. Stühle, Tische, Schränke) Zuschussfähig.
Nicht Zuschussfähig sind elektronische Geräte (z.B. Fernsehgeräte, Projektoren, Computer) sowie Musikinstrumente und Kleinteile (z.B. Geschirr, Küchengeräte).
- 1.4 Reine laufende Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Wartungskosten, Schönheitsreparaturen) sind nicht Zuschussfähig.
- 1.5 Für dasselbe Vorhaben wird nur ein Zuschuss bewilligt. Eine Doppelförderung durch die Stadt ist ausgeschlossen.
- 1.6 Städtische Grundstücke können, soweit diese Verfügbar sind und die Interessen der Stadt nicht berührt werden, in Erbpacht überlassen werden.
- 1.7 Darlehen werden seitens der Stadt nicht gewährt.
- 1.8 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt.

2 Antragsstellung

- 2.1 Antragsberechtigt sind die in der Anlage zur Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) genannten Vereine und Verbände, die mindestens 5 Jahren bestehen.
- 2.2 Ein Zuschussantrag ist in der Regel mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Baubeginn an die Stadt Garching b. München zu richten. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Stadt den Zuschuss bewilligt und der Zuschussempfänger den Inhalt des Bewilligungsbescheides anerkannt hat.
- 2.3 Der Antrag auf Bezuschussung von Baumaßnahmen muss mindestens enthalten:
 - Konkrete Bezeichnung der beabsichtigen Maßnahme
 - Beginn und Dauer der Durchführungsmaßnahmen
 - Kostenvoranschlag für das Projekt
 - Finanzierungsplan insgesamt
 - Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere für die Unterhaltungsmaßnahmen
 - Bau- und Lagepläne, aus denen die beabsichtigte Maßnahme vollständig ersichtlich ist
 - Anderweitige Förderungen

3 Zuschussfähige Kosten

- 3.1 Bemessungsgrundlage sind die im Einzelfall als zuschussfähig anerkannten Bau- oder Anschaffungskosten.
- 3.2 Die Stadt prüft die Notwendigkeit der baulichen Maßnahmen und die Angemessenheit der voraussichtlichen Kosten. Bei Einrichtungsgegenständen ist der Bedarf durch die zentrale Beschaffungsstelle der Stadt zu prüfen.
- 3.3 Die als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuschussfähigen Kosten. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen sind im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen.
- 3.4 Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern können auf Nachweis mit einem Stundensatz von 10 Euro als zuschussfähig angerechnet werden.

4 Finanzierung

Der Antragssteller hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Ebenso ist der Nachweis zu führen, dass er die Folgekosten (Schuldendienst und Betriebskosten) tragen kann.

5 Voraussetzungen für die Förderung

- 5.1 Voraussetzung für die Zuschussbewilligung ist, dass Garchinger Schulen und andere gemeinnützigen oder förderungswürdigen Vereinen bzw. Verbänden die Benutzung der sich hierfür eignenden Räume nach vorheriger Absprache gestattet wird. Der Verein kann dafür eine angemessene an den Kosten orientierte Nutzungsentschädigung erheben.
- 5.2 Der Bau von Vereinsheimen wird nur gefördert, wenn sich der Verein verpflichtet in seiner Vereinsgaststätte zumindest drei alkoholfreie Getränke günstiger verkauft werden, als das billigste alkoholische Getränk. Die Förderung erfolgt außerdem nur dann, wenn dort keine vergnügungssteuerpflichtigen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten betrieben oder Wetten jeglicher Art betrieben werden.
- 5.3 Zuschüsse an Vereine für „Pächterwohnungen“ in Vereinsheimen werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:
- Die Wohnungen dürfen nur an Personen vermietet werden, die auf der Vereinsanlage eine im Interesse des Vereins liegende Aufgabe erledigen, d.h. gegenüber dem Verein eine Dienstleistung erbringen.
 - Die Vermietung muss zu einem angemessenen Mietpreis erfolgen.
- 5.4 Das bezuschusste Objekt muss mindestens für 25 Jahre für den Vereinszweck genutzt werden.

6 Zuschussbemessung

- 6.1 Die Zuschussbemessung erfolgt nach Prüfung der Erfordernisse im Einzelfall und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschuss soll im Normalfall 25% der als zuschussfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen. Er wird auf volle Hundert Euro aufgerundet.
- 6.2 Ein höherer Zuschussanteil ist insbesondere unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Bei besonderer Bedeutung des Vorhabens für die Stadt (z.B. Ersatz- oder Ergänzungsfunktion für öffentlich getragene Veranstaltungsräume)
 - Wenn die Räume regelmäßig und nicht nur gelegentlich für öffentliche Veranstaltungen des Vereins oder Dritter genutzt werden.
 - Bei hoher Eigenleistung der Mitglieder
 - Bei einem hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins.
 - Bei einem hohen Anteil von Menschen mit Beeinträchtigung (min GdB 50%) im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins
 - Bei einem Zusammenschluss von mehreren Vereinen

- 6.3 Der maximale Fördersatz wird auf 50% festgesetzt.
- 6.4 Sofern die Förderung als Eigenleistung der Gemeinde (z.B. durch Bauhof) erbracht wird, ist diese Leistung bei der Festsetzung der Höhe der gemeindlichen Förderung zu berücksichtigen.

7 Verfahren

- 7.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.
- 7.2 Die Bewilligung von Zuschüssen ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung sowie des voraussichtlichen Mittelbedarfs. Eine Entscheidung kann erst getroffen werden, wenn alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen und geprüft sind. Soweit die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, kann die Zuschusszahlung in zukünftige Haushaltsjahre verschoben werden. Daher sollte die Antragsstellung so frühzeitig wie möglich erfolgen.
- 7.3 Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel – in Raten entsprechend dem Baufortschritt und dem städtischen Anteil an der Gesamtfinanzierung. Die letzte Rate (in der Regel 10% des Zuschussbetrages) wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.
- 7.4 Überschreitungen des Kostenvoranschlages und die damit verbundene erneute Beantragung eines weiteren/höheren Zuschusses sind unmittelbar nach Erkenntnis einer Kostenüberschreitung der Gemeinde mitzuteilen.
- 7.5 Die Gesamtausgaben sind nach Fertigstellung der Maßnahmen der Gemeinde nachzuweisen.
- 7.6 Liegen die nachgewiesenen Gesamtkosten unter den ursprünglich angegebenen Kosten, so verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 7.7 Die Grundsätze der Ausschreibung und Vergabe sind zu beachten.
- 7.8 Der Baubeginn muss innerhalb von 2 Jahren nach der Bewilligung des Antrages stattfinden.

8 Rückforderung / unrichtige Angaben

- 8.1 Stellt die Stadt Garching fest, dass die Voraussetzungen des Zuschusses nach Nr. 5 nicht mehr gegeben sind, ist der Zuschuss für den nicht förderfähigen Zeitraum zurück zu zahlen.

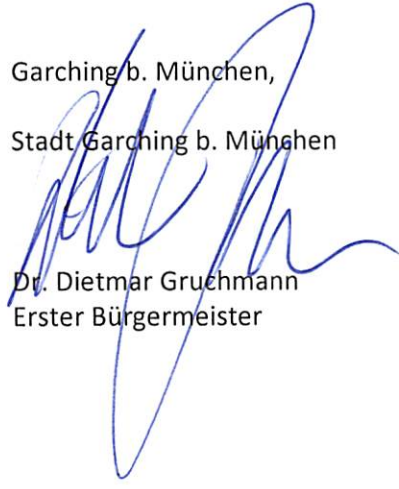
- 8.2 Stellt die Stadt Garching nachträglich fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen falsche Angaben gemacht oder verfälschte Mitgliederlisten vorgelegt wurden, ist der jeweilige Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuerstatten. Außerdem kann in solchen Fällen die Stadt eine Zuschuss Sperre von mehreren Jahren verhängen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.04.2024 in Kraft.

Garching b. München,

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

